

DiFU Tagung 11. Februar 2022

Kinderschutzkonzepte und Zusammenwirken der Hilfesysteme

Referent: Karl Materla (BAG ASD)

Kinderschutzkonzepte und Zusammenwirken der Hilfesysteme

- **Kinderschutz gilt universell** – gleich welcher Gefährdungsart oder individuellen Bedarfslage: § 1.3 Satz 2 SGB VIII
- **Schutz realisiert sich durch Hilfe:** Leistung wird für den Einzelfall inklusiv ausgestaltet
- **Erziehungshilfe und Eingliederungshilfe (EGH)** sind rechtlich eigenständig begründet (Leistungstatbestände)
- In der jetzigen Phase sind etliche wechselseitige **rechtliche Verschränkungen** wirksam geworden (insbesondere durch Modifizierungen des SGB VIII)
- Die Integration von EGH für Kinder und Jugendliche „**unter einem Dach der Jugendhilfe**“ ist nicht flächendeckend realisiert (Hilfen aus einer Hand)
- Nach § 94.1 SGB IX sind **Länderbefugnisse** mit weiterreichenden Folgen zur Frage eingeräumt worden: wer ist Träger der EGH?

Kinderschutzkonzepte und Zusammenwirken der Hilfesysteme

Kinderschutzbedarfe (Stationäre Leistungen) müssen immer möglichst weitreichend den Eingliederungs-/Förderbedarfen behinderter Kinder/Jugendlicher entsprechen
Und **Beteiligung an Gefährdungseinschätzung** (von Berufsheimnisträgern) im Einzelfall unter Bezug auf § 8a Abs.1.Nr. 2 und 4.3 KKG

Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen **sowie**
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Kinderschutzkonzepte und Zusammenwirken der Hilfesysteme

- **Erweiterte Kooperation im Kinderschutz:**
- Das Gesundheitswesen u.a. Berufsgruppen sind gem. **§ 4 KKG** in konkreten Gefährdungsfällen (soweit involviert) einzubeziehen
- Ferner besteht ein **Anspruch auf Beratung** gem. § 8b.Abs1, durch eine insoweit erfahrene Fachkraft
- **Netzwerke im Kinderschutz:**
- Im präventiven/vernetzten Kinderschutz (§3 KKG) sind EGH-Träger u.a. zu beteiligen (Vereinbarungen)

Kinderschutzkonzepte und Zusammenwirken der Hilfesysteme

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(...)

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, ~~Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 76 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen~~ Leistungserbringer mit denen Verträge nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, **Mehrgenerationenhäuser**, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

- Die **Zusammenarbeit der Systeme** „Jugendhilfe HzE und § 35a und der Eingliederungshilfe nach SGB IX“ ist bereits im KJHG in Teilen verankert:
- z.B. § 35a,1a und Abs. 3 und § 81 SGB VIII (Verpflichtung zur Beteiligung und Zusammenarbeit der Systeme)

§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

• Zitate § 36b und

§ 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

(1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sind von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Im Rahmen der Beratungen zum Zuständigkeitsübergang prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die andere öffentliche Stelle, insbesondere der andere Sozialleistungsträger oder Rehabilitationsträger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht.

§ 79a SGB VIII

Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für **die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie** die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in

Kinderschutzkonzepte und Zusammenwirken der Hilfesysteme

Hilfeplanung und Teilhabeplanung wirken kombiniert:

- Verfahrensregelungen sind t.w. synchronisiert, Partizipation, Dokumentation u.a.m.

Träger der EGH haben Beratungsanspruch gem. § 8b.3 SGB VIII Anspruch in Kinderschutzfragen

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(...)

(3) Bei der fachlichen Beratung nach Absatz 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Kinderschutzkonzepte und Zusammenwirken der Hilfesysteme

- **Expertise der EGH** im HzE-Bedarfsfall siehe § 35a.1a, Abs. 4: *„sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der EGH zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken..“*
- Stationäre Jugendhilfeträger richten sich vielfach inklusiv aus – z.B. Kooperation bei Inobhutnahmen
- **Verfahrenslotsen** werden ab 2024 verpflichtend in den Jugendämtern eingerichtet als „Scouts“ für die wechselseitige Erschließung von Beratung/Leistungen auf der bisherigen Grenzlinie zwischen Hilfen nach § 35a SGB VIII (unverändert eine Leistung des SGB VIII) und anderen Sozialleistungen (besonders SGB IX)

- **Alles wartet auf 2027**

Entscheidung des Gesetzgebers in der nächsten Legislaturperiode über die weitere Zukunft der Zweigleisigkeit der EGH – ab 2028

- **Beteiligung von Eltern ohne Sorgerecht** – siehe § 36.5 SGB VIII und etliche Verwaltungsgerichtsurteile

(5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Über-prüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

- Exkurs: **Kinderschutz ist (auch) Ländersache** (Beispiel NRW KiSchG-E)
- Vereinheitlichung der Standards zu § 8a SGBVIII - §5
- Personelle Förderung – Fachkräfte im Kinderschutz
- Qualitätsentwicklung §§ 7-8
- Regionale Netzwerke im Kinderschutz § 9

§ 5

Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben und bei Verfahren nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sollen die Jugendämter Mindeststandards gemäß § 79a Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die sich aus den entsprechenden fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörden ergeben, berücksichtigen.

Kinderschutzkonzepte und Zusammenwirken der Hilfesysteme

Zu § 5 (Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes wurden die Jugendämtern dazu verpflichtet, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen
2. die Erfüllung anderer Aufgaben
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII

zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Hierbei ist die gesetzliche Maßgabe formuliert, dass sich die Jugendämter an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 Nr. 1 SGB VIII zuständigen Behörden orientieren.

Die nach § 85 Absatz 2 SGB VIII zuständigen Behörden sind in Nordrhein-Westfalen die Landesjugendämter. Diese haben die *„Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Empfehlungen für die Jugendämter.“* als Empfehlung nach § 85 Absatz 2 Nr. 1 SGB VIII veröffentlicht. Die Empfehlungen wurden in einer Arbeitsgruppe mit insgesamt 13 ehemaligen und aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Jugendämtern entwickelt. Durch die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe sind dabei auch die vielfältigen Rahmenbedingungen in den Jugendamtsbezirken berücksichtigt worden.

Kinderschutzkonzepte und Zusammenwirken der Hilfesysteme

§ 8a

Statistik

2017-2020

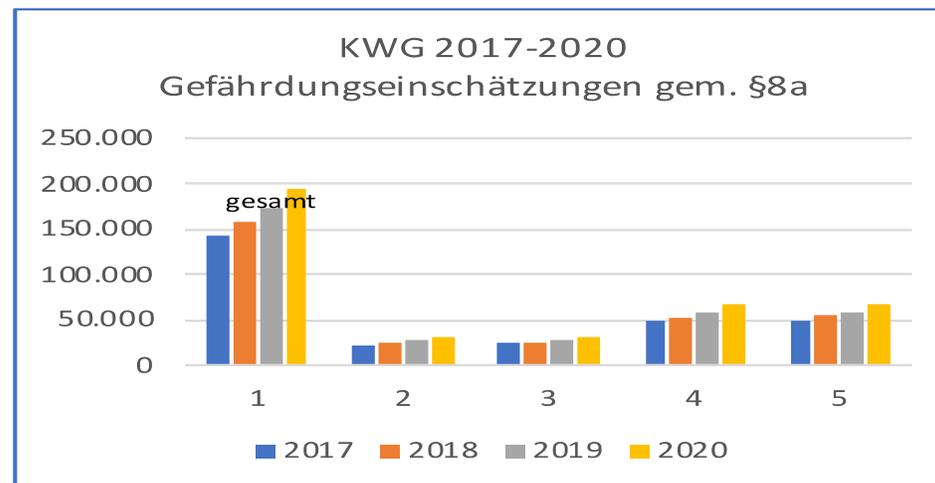
Gefährdungseinschätzungen 2017-2020 gem.§ 8a SGBVIII - Bund

Quelle: Stat. Bundesamt, Kinder- und Jugendhilfe Teil I, 21.07.2021

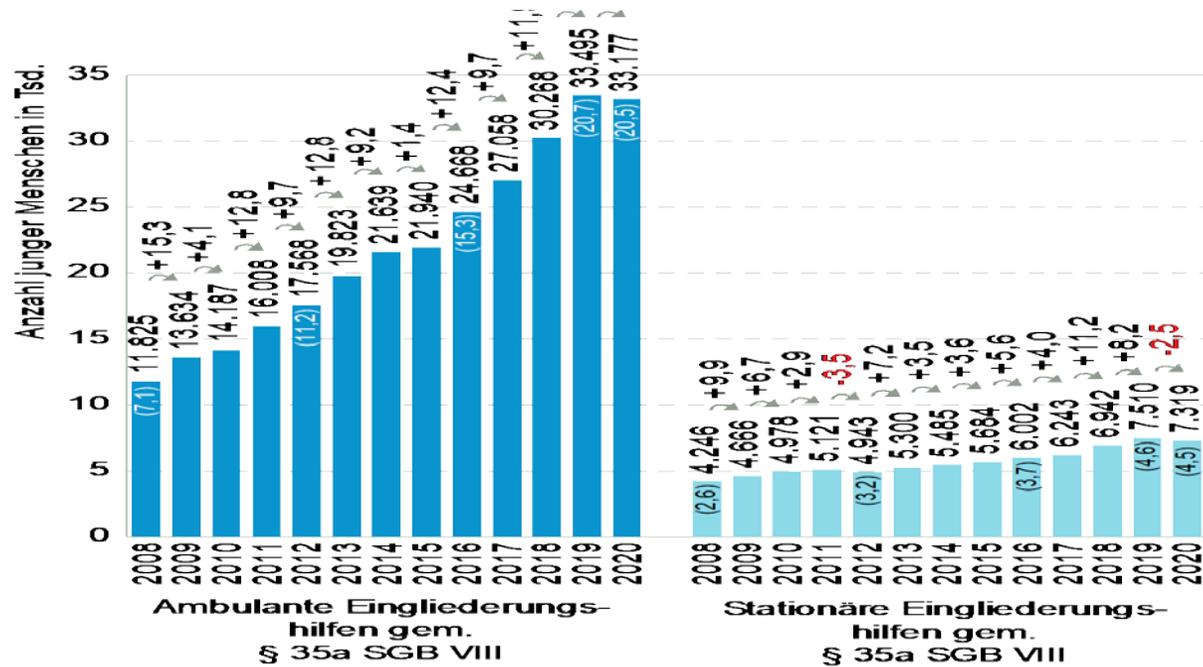
<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Publikationen/Downloads-Kinderschutz/gefahrdungseinschaetzungen-ohne-Mehrfachnennungen>

ohne Mehrfachnennungen

Jahr	Verfahren gesamt	akute KWG	latente KWG	keine KWG - Hilfebedarf	keine KWG - kein Hilfebedarf
2012	106.623				
2013	115.687				
2014	124.213				
2015	129.485				
2016	136.925				
2017	143.275	21.694	24.054	48.949	48.578
2018	157.271	24.939	25.473	52.995	53.864
2019	173.029	27.980	27.547	59.106	58.396
2020	194.475	29.690	30.861	66.557	67.367



Statistik § 35 a SGB VIII



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen